
Streitbeilegungsvereinbarung

Zwischen

Partei 1 (nachgenannt „A“)

und

Partei 2 (nachgenannt „B“)

A. Präambel

1. „A“ hat „B“ im Rahmen des Vertrages X eine Flaschenabfüllanlage verkauft.
2. „B“ macht geltend, die maximale Abfüllleistung entspreche nicht der Zusicherung von „A“. Dem hält „A“ entgegen, dass die Spezialform und die gewählte Flaschenmaterialisierung nicht den erhaltenen Vorgaben entspreche.
3. „A“ und „B“ sind nun übereingekommen, ihre Meinungsverschiedenheit sofern und soweit möglich aussergerichtlich beizulegen.
4. Unter diesen Voraussetzungen schliessen die Parteien folgende Streitbeilegungsvereinbarung:

B. Vereinbarung

5. Absicht zur einvernehmlichen Streitbeilegung

- a. Die Parteien kommen überein, den vorliegenden Streit über die Abwicklung des Vertrages X unter sich und in guten Treuen auszutragen.

aa. Verhandlungsführer sind für die Partei „A“ _____

und für die Partei „B“ _____

- bb. Die Verhandlungsführer dürfen weitere Personen als Berater beiziehen.
- cc. Verlauf und Inhalt der Vergleichsverhandlungen sind vertraulich und die Parteien vereinbaren, gegenüber Dritten, Behörden und Gerichten Stillschweigen zu bewahren; vorbehalten bleiben anderslautende richterliche Anordnungen.

-
- b. Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich, die Verhandlungen ernsthaft zu führen und sich um eine der Vertrags- und Interessenlage angemessene Lösung zu bemühen.

6. Schriftliche Vergleichsprotokollierung im Einigungsfall

- Ein erfolgreiches Verhandlungsergebnis ist schriftlich niederzulegen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

7. Erfolglosigkeit der Verhandlungen

- Bleiben die Verhandlungen innert einer Verhandlungsfrist von 60 Tagen, beginnend mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung, erfolglos, hat jede Partei das Recht, die Streitsache dem zuständigen Gericht zu unterbreiten.

8. Befristetes Prozessverbot

- Vorherige gerichtliche Schritte sind unzulässig, mit Ausnahme der Massnahme des einstweiligen Rechtsschutzes.

9. Konventionalstrafe

- Weigert sich eine Partei zu verhandeln oder bricht sie die Verhandlungen grundlos ab, schuldet sie der Gegenpartei im Sinne von Art. 160 ff. OR eine (kumulative) Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10'000.-.

10. Schriftformvorbehalt

- a. Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung dieses LOI bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind von den Parteien zu unterzeichnen.
- b. Auch die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorgeschriebenen Schriftform.

11. Verhältnis zu früher oder später geschlossenen Vereinbarungen

- a. Dieser LOI geht allen anderen Vereinbarungen ranglich vor.
- b. Wollen die Parteien nachträglich etwas anderes, müssten sie diesen LOI entsprechend ändern oder ergänzen.

12. Anwendbares Recht

- Auf diesen LOI ist schweizerisches Recht anwendbar.

13. Gerichtsstand

- Ausschliesslicher Gerichtsstand ist: _____

14. Salvatorische Klausel

- a. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte einer in den Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- b. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

Ort / Datum: _____

A:

B:

Anhang

- Grundvertrag zwischen „A“ und „B“ vom _____

s.e.&o. – ohne Gewähr